

# Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ( SächsBRKG ) vom 24.06.2004, berichtigt am 05.11.2004 ( SächsGVBl S.647) und rechtsbereinigt mit Stand vom 15.09.2012 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen ( Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO ) vom 21.10.2005 hat die Stadt Oschatz in ihrer Stadtratssitzung am 12.06.2014 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

## § 1 – Aufwandsentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oschatz (Stadtfeuerwehr)
  - Wehrleiter 90,- €
  - Stellvertreter des Wehrleiters 50,- €
  - Gerätewart 50,- €
  - Jugendwart 40,- €
- b) die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile ( Stadtteilfeuerwehren)
  - aa) Wehrleiter:
    - Oschatz 90,- €
    - Limbach, Merkwitz, Schmorkau, Leuben 28,- €
  - bb) Stellvertreter des Wehrleiters:
    - Oschatz 45,- €
    - Limbach, Merkwitz, Schmorkau, Leuben 14,- €
  - cc) Gerätewart:+ Bekleidung + Öffentlichkeit 10,- €
    - Oschatz
    - Limbach, Merkwitz, Schmorkau,
- c) Jugendwarthelfer 10.- €
  - Oschatz

(2) Feuerwehrangehörige erhalten für geleistete Feuerwehreinsätze eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € / Einsatz.

## § 2 - Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Sollte ein Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen von der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert sein, entfällt für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Funktion seines Vorgesetzten länger als 3 Monate wahr, erhält er dessen Entschädigung. Die bereits dem Vertreter für die Erfüllung seiner Aufgaben gezahlte Aufwandsentschädigung nach Paragraph 1 ist anzurechnen.

## § 3 – Abgeltung

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich abgegolten:
  - a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Porto, Telefon, Schreibmaterial u. ä.);

- b) Verdienstausfall, insofern er nicht nach Paragraph 63 SächsBRKG ersetzt wird;
  - c) Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes.
- (2) Sollte aus dem Paragraph 3 Abs.1 der betreffenden Person eine unbillige Härte entstehen, z.B. durch außergewöhnlich hohe Aufwendungen, gilt dieser nicht. Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.

#### **§ 4 – Auslagenersatz**

Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, welche keine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerwehren gemäß Paragraph 16, Abs.1 und 2, des SächsBRKG entstehen, erstattet. Die Ausgaben sind zu belegen.

#### **§ 5 – Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen werden nach dem geltenden Reisekostengesetz vergütet, soweit sie nicht nach Paragraph 3 Abs.1 abgegolten sind.
- (2) Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen der Stadtverwaltung.

#### **§ 6 – Verdienstausfall**

- (1) Nachgewiesener Verdienstausfall wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erstattet, wenn er zu folgenden Anlässen entstanden ist:
  - a) Feuerwehreinsatz oder
  - b) Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerweherschule, einem feuerwehrtechnischen Seminar oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung (nach Genehmigung des Verantwortlichen der Stadtverwaltung).
- (2) Der Verdienstausfall wird nach der geltenden Verordnung erstattet.

#### **§ 7 – Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Auslagenersatz, Verdienstausfall und etwaige sonstige Entschädigungen werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Nachweise ausgezahlt.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Oschatz, 1. Juli 2014

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

